This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 206 223

PROELSS UND RASCHKE

Die Frau im Neuen bürgerlichen Gesetzbuch

1895

GER
913
PRO

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Germany 4

Die Frau

im

neuen bürgerlichen Gesetzbuch.

Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung

der Paragraphen des

Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

(2. Lesung)

nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen.

Von

Lera Proelß und Marie Raschke.

Berlin 1895.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Preis 40 Pf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Frau

im

neuen bürgerlichen Gesetzbuch.

Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung

der Paragraphen des

Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

(2. Lesung)

nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen.

Von

Lera Proelß und **Marie Raschke.**

Berlin 1895.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

QER. 913 P20

Digitized by Google

For Th
P

Digitized by Google

Vorwort.

Im Anfang vorigen Jahres wurde von der Mitverfasserin, Marie Raschke, der Antrag im Verein „Frauenwohl" gestellt, einen allgemeinen Protest der deutschen Frauen gegen den Entwurf des Familienrechts eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, der in 1. Lesung vorlag, zu veranlassen. Der Antrag wurde angenommen und am Ende des Jahres eine Kommission gebildet, welche unter Vorsitz der Frau Landgerichtsrat Kuntze zu tagen begann und die Aufgabe hatte, die die Frauen im Familienrecht benachteiligenden Paragraphen zu beraten und auf ihre mögliche Abänderung hin zu prüfen.

Die Beratungen fanden auf Grund der im Herbst desselben Jahres erschienenen 2. Lesung des Familienrechts statt.

Die Unterzeichneten sind vom Vorstande des Vereins „Frauenwohl" beauftragt worden, die Frauen auf die Benachteiligungen hinzuweisen, welche ihnen im zukünftigen Recht zugefügt werden sollen, damit sie sich voller Überzeugung dem vom Deutschen Frauenbund geleiteten Protest anschließen können. Wir haben deshalb mit kurzer Einleitung die zu beanstandenden Paragraphen des Entwurfes herausgezogen und ihnen die nach unsern Grundsätzen gewünschte Fassung gegenübergestellt.

Wo es uns zum leichteren Verständnis notwendig erschien, haben wir bei der Gegenüberstellung eine kurze Begründung unserer Vorschläge eingeschaltet.

Zum vollkommenen Verständnis der von uns vorgeschlagenen Änderungen empfehlen wir die Durchsicht des Familienrechts (2. Lesung) des Entwurfs.

Die Verfasserinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Im Familienrecht des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat der Gesetzgeber versucht, den Verhältnissen der Gegenwart insoweit Rechnung zu tragen, als er die Stellung der Frau in einzelnen wenigen Punkten freier zu gestalten versucht hat. Es ist ihm aber nicht gelungen, sich von dem altüberlieferten Einfluß des bestehenden Rechtes frei zu machen und der Frau die Stellung im Gesetz einzuräumen, auf welche sie in Zukunft Anspruch hat.

Die Stellung der verheirateten Frau ist nach dem Entwurfe nach wie vor die einer vom Manne Bevormundeten. Er hat in allen die häusliche Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten die allein entscheidende Stimme, kann die Rechte der Frau im Hause und ihre Geschäftsfähigkeit jederzeit einschränken, kann sie hindern, eingegangene Verpflichtungen Dritten gegenüber zu erfüllen u. s. w., und sie kann gegen den Mißbrauch dieser Gewalt nur das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung anrufen wie ein Mündel gegen den Vormund. — Der Gesetzgeber hat eine eheliche Gemeinschaft nur unter der Voraussetzung im Auge, daß die unerfahrene Frau des Schutzes bedarf und deshalb unter Vormundschaft gestellt werden muß.

Aber nur die Ehefrau darf unerfahren sein und muß geschützt werden; dagegen wird von der Unverheirateten und von der kinderlosen Witwe, die in der Ehe in Unselbständigkeit gehalten worden ist, volle Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Erwerbsfähigkeit erwartet. Die Schutzbedürftigkeit der Frau dokumentiert sich hierdurch als Deckmantel des eheherrlichen Prinzipats, ohne den eine Ehe sich harmonischer und friedlicher gestalten

Digitized by Google

würde, weil gleiche Selbständigkeit und Gleichwertigkeit vor dem Gesetz größere Achtung hervorruft, während der Schützende auf den Schützling, ohne sich dieser Empfindung meist klar bewußt zu sein, mit einem gewissen Mitleid herabsieht.*)

Das ganze Güterrecht des Entwurfes ist eine Demütigung für die Frau.

Im gesetzlichen Güterrecht unterliegt das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes. Der Mann ist auch zum Besitze der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen berechtigt, er darf verbrauchbare Sachen selbstherrlich veräußern. Über ihr eigenes Vermögen darf andrerseits die Frau nicht ohne die Erlaubnis ihres Mannes verfügen; Rechtsgeschäfte, welche sie ohne diese Erlaubnis im Interesse ihres Eigentums vornimmt, sind unwirksam.

Daß alle diese dem Manne gegebenen Rechte ein Schutz für die Frau sind, bestreiten wir, da ja in keiner Weise feststeht, daß er wirtschaftlich und sparsam von der Verwaltung Gebrauch macht. Allerdings giebt das Gesetz der Frau das Recht, dem Manne, wenn er verschwenderisch ist oder in Vermögensverfall gerät, die Verwaltung gerichtlich entziehen zu lassen; aber in den meisten solchen Fällen wird das der Frau gegebene Recht der Klage erst dann eintreten, wenn es zur Rettung ihres Vermögens zu spät ist, und wie sich eine Ehe gestalten wird, wenn die Frau öffentlich ihren Mann als Verschwender oder dergleichen anklagen muß, kann sich jeder denken.

---

*) „Die Ehe wird veredelt, wenn der Mann einer Gemeinschaft vorsteht, in der sein Partner als handlungsfähig und nicht wie ein Kind seinem Willen botmäßig erachtet wird. Es ist schon Sache des Anstandes und des guten Geschmackes, daß der Mann seiner Ehefrau, die seinen Namen trägt, ein gleiches Recht einräume, wie er es in Anspruch nimmt, anstatt Tag für Tag mit einer handlungsunfähigen Person im Verkehr zu stehen, und es wird zum sittlichen Gebot, wenn wir sehen, wie oft unter der gegenteiligen Ordnung das gute Recht und die bessere Einsicht der Frau gekränkt werden und die rechtlich und sittlich besseren Absichten und Pläne der Frau vor dem Machtgebot eines rohen und einsichtslosen Ehemannes zurücktreten müssen."

Aus dem Referat des Herrn Prof. Huber in Bern über: „Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht" im schweizerischen Juristenverein in Basel 1874.

Digitized by Google

Im vertragsmäßigen Güterrecht: Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft unterliegt das Gesamtgut wieder der alleinigen Verwaltung des Mannes, und somit wird der Sinn des Wortes „Gemeinschaft" inhaltlos.

Die Scheidung der Ehe ist gegen früher im Entwurf erschwert. Wir halten das vom Standpunkt der Moral aus entschieden für verwerflich; denn wo die innere Harmonie fehlt, wohl gar unüberwindliche Abneigung die Ehegatten beherrscht, ist der Untreue Thür und Thor geöffnet. Das gezwungene Zusammenleben zweier sich abgeneigter Ehegatten gefährdet beide physisch und psychisch. Die seelische Depression bei solch traurigen häuslichen Verhältnissen, verbunden mit den meist unvermeidlichen aufreibenden Zwistigkeiten und der oft bis zum tödlichsten Haß sich steigernden Abneigung muß schließlich zerrüttend auf Körper und Geist wirken und zur Demoralisierung führen, unter der alsdann auch die Kinder — nicht am wenigsten — zu leiden haben.

Die Heiligkeit der Ehe wird durch leichtere Lösbarkeit entschieden geschützt und nicht gefährdet.

Die Stellung der Frau ihren Kindern gegenüber scheint nach dem Entwurfe insoweit verbessert zu sein, als in demselben die „väterliche" Gewalt des bestehenden Gesetzes in „elterliche" Gewalt umgeändert ist. Bei Prüfung der nachfolgenden Bestimmungen ergiebt sich aber, daß die sogenannte „elterliche Gewalt" dem Sinne nach doch nur eine väterliche bleiben soll, da die elterliche Gewalt der Mutter erst nach dem Tode des Vaters eintritt — und auch dann nur mit Einschränkungen aller Art. So lange der Vater lebt, hat die Mutter dem Kinde gegenüber nur solche Rechte, wie sie dem Vater verbleiben, nachdem er entmündigt und ihm ein gesetzlicher Vormund bestellt worden ist; denn sie ist auch von der Ausübung der elterlichen Gewalt ausgeschlossen, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist und seine elterliche Gewalt ruht. An die Stelle des entmündigten Vaters tritt dann der Vormund mit elterlicher Gewalt ein. Der Gesetzgeber will ihr demnach nicht mehr Rechte über das Kind einräumen, als dem notorisch unmoralischen Vater.

Aber auch nach dem Tode des Vaters kann der Mutter noch

Digitized by Google

die eigentliche elterliche Gewalt dadurch entzogen werden, daß der Mann im Testamente einen Dritten zum Vormund der Kinder ernennt, den die Frau anerkennen muß und niemals ausschließen darf. Selbst das Vormundschaftsgericht kann ihr einen Beistand oktroieren, der sie neben der Unterstützung auch überwachen soll. Sie verliert die elterliche Gewalt, sobald sie sich wieder verheiratet, während sie im gleichen Falle dem Vater verbleibt.

An dem moralischen Verhältnis der Eltern zu den Kindern wird durch eine neue Ehe nichts geändert, weshalb soll alsdann das rechtliche Verhältnis der Mutter zu ihren Kindern ein anderes werden und das des Vaters bleiben wie es ist? Welche Stellung wird einer Mutter ihren Kindern gegenüber gegeben, wenn sie der rechtlichen Ausübung der elterlichen Gewalt beraubt ist? Wie soll sie ihren heranwachsenden Söhnen gegenüber ihre mütterliche Autorität, die sie gewiß zur Erziehung derselben voll und ganz nötig hat, aufrecht erhalten, wenn dieselben zu begreifen anfangen, daß sie mit 21 Jahren vor dem Gesetze vollwertiger sind als ihre Mutter?

In Hinblick auf die Vormundschaft ist zu erwähnen, daß nach dem Entwurfe eine Frau zum Vormunde ihrer eigenen Kinder und ihrer Enkel, sowie auch testamentarisch von Dritten zum Vormund fremder Kinder bestellt werden darf. — Von dem Vormundschaftsgericht soll aber eine Frau nicht berufen werden!

Hier spricht ihr das Gesetz in dem einen Falle die Fähigkeit der Vormundschaftsführung zu und in dem anderen Falle wieder ab mit der haltlosen Begründung in den Motiven, daß, „wenn man Frauen zur Vormundschaft berufen wollte, zu befürchten wäre, daß gegen das Interesse der Mündel und gegen das Interesse des Dienstes von der Befugnis, Frauen als Vormünder zu bestellen, in zu großem Umfange Gebrauch gemacht würde". Soll dies ein Schutz der Frauen gegen Überbürdung oder eine unfreiwillige Anerkennung ihrer besonderen Befähigung (denn nur bei solcher würde das Vormundschaftsgericht sie berufen) sein? Als Schutz diente ja genügend der § 1666, welcher der Frau das Recht giebt, die Übernahme der Vormundschaft auszuschlagen.

Soll es ein Schutz für die Frau sein, wenn die Ehefrau

Digitized by Google

keine Vormundschaft ohne die Genehmigung ihres Mannes annehmen darf, wenn das Vormundschaftsgericht die Witwe bei ihrer Wiederverheiratung als Vormund entlassen kann; und wenn sie der Genehmigung ihres zweiten Mannes sogar zur Weiterführung der Vormundschaft über ihre eigenen Kinder bedarf?

Auch wenn der Ehemann ihr die Weiterführung der Vormundschaft erlaubt, darf sie kein Rechtsgeschäft im Interesse ihrer Kinder ohne Genehmigung ihres zweiten Mannes thätigen.

Dieselbe untergeordnete gesetzliche Stellung der Frau in der Familie zeigt sich auch in der Bestimmung, daß keine Frau zum Mitgliede eines Familienrates bestellt werden soll.

Wie wenig das Gesetz bei allen Rechtsungleichheiten es auf den **Schutz** der Frau abgesehen hat, beweist die schreiende Ungerechtigkeit, welche das weibliche Geschlecht recht- und schutzlos den Verführungskünsten des männlichen Geschlechts preisgiebt.

Hier zeigt sich wieder ganz klar, daß der sogenannte Schutz der Frau, der ihre Abhängigkeit beschönigen soll, nur ein Schutz der angemaßten Vorrechte des Mannes ist, welche ihren verderbenbringenden Höhepunkt in der doppelten Moral finden!

Die doppelte Moral schützt den lasterhaften Mann vor jedem Makel vor der Welt und hindert ihn meist nicht zur Erlangung der höchsten, angesehensten Lebensstellungen, während sie der selbst unschuldig verführten Frau für alle Zeit den Stempel der Schande aufdrückt und sie fast immer hindert, sich von dem tiefen Fall je wieder zu erheben, wenn er sie nicht gar in das tiefste Verderben stürzt.

Der Entwurf legt der Mutter des unehelichen Kindes Pflichten auf, während er ihr die Rechte entzieht; er schützt den unehelichen Vater sogar soweit, daß er jede Verwandtschaft desselben mit dem unehelichen Kinde in ihrer Rechtswirkung leugnet. Wenn nicht alle Frauen das schwere Unrecht und die tiefe Schmach voller Empörung empfinden und, in geschlossener Phalanx sich dagegen auflehnend, Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen suchen, so wird die Unsittlichkeit mit all ihren verderblichen Folgen weiter das menschliche Geschlecht herabwürdigen, die Ehefrauen gesundheitlich vernichten und die Töchter der ungestraften Verführung aussetzen.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, da er ein Mann

Digitized by Google

ist, ohne zwingende Einwirkung der Frau in Zukunft geneigt wäre, auch nur ein Titelchen seiner angemaßten Vorrechte in diesem Punkte freiwillig aufzugeben. Er ist durch die herrschende landläufige Unmoralität, die von der unterdrückten Frau leider jahrhundertelang stillschweigend sanktionirt worden ist, auch wohl so in seinem Urteil beirrt worden, daß ihm das klare Bewußtsein des schweren Unrechts, welches er nicht bloß dem gegenwärtigen weiblichen Geschlechte, sondern dem ganzen kommenden Menschengeschlechte zufügt, fehlt.

Wir Frauen müssen daher zur Hebung der Sittlichkeit, zur Hebung der durch die Gesetzgebung herabgewürdigten Stellung unseres Geschlechts uns energisch dagegen verwahren, daß Mann und Frau mit verschiedenem Maße gemessen werden, daß, statt eines gemeinsamen natürlichen Menschenrechtes, sozusagen zwischen einem männlichen und einem geringeren weiblichen Recht unterschieden wird, und daß fernerhin Macht vor Recht gehen soll.

Einer der wundesten Punkte ist die im Entwurf vorgesehene ganz ungenügende Berücksichtigung der unehelichen Kinder. Mit 13 Paragraphen hat sich der Gesetzgeber mit dieser ungemein schwierigen Aufgabe abgefunden, indem er einfach das Schicksal des unschuldigen Kindes an das der vom Gesetz allein hart betroffenen Mutter knüpft.

Die Erfahrung lehrt, daß die uneheliche Mutter in Verzweifelung über das sie erwartende Geschick selbst zum Verbrechen geführt werden kann, zum Verbrechen gegen das keimende Leben oder zum Kindsmord. — Unzureichend oder garnicht von dem Vater unterstützt, oft unfähig zu einem Erwerbe oder durch die moralische Vernichtung ihrer Existenz an einem ausreichenden Erwerbe verhindert, kann sie meist dem Kinde nicht die Erziehung geben, die seine Beanlagung erfordert. — So gerät das Kind, gebrandmarkt durch seine Vaterlosigkeit, in Widerspruch zu der Religion und zu den Gesetzen des Staates, und zu Verbrechern gegen die Gesetze werden Mutter und Kind durch das Gesetz.

„Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort!"

Versuchen wir deutschen Frauen es, gegen diese Krankheit, wo sie Ungerechtigkeiten zeitigt und wo sie so unheilbringend wirkt, an-

Digitized by Google

zukämpfen mit allen überzeugenden Mitteln, die uns zu Gebote stehen.

Von den deutschen Männern aber erwarten wir, daß sie unser natürliches Verlangen nach Gleichwertigkeit vor dem Gesetz aus Gerechtigkeitsgefühl erfüllen und unsere im Folgenden ausgeführten Forderungen in der Gesetzgebung berücksichtigen werden.

Von dem Standpunkte der Gerechtigkeit aus, d. h. des gleichen Rechtes für Mann und Frau, beanstanden wir folgende Paragraphen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und schlagen Fassung derselben in nebenstehendem Sinne vor.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Ehe.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§ 1209.

Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1209.

2. Abs. Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

Hat ein minderjähriger Mann ein Mädchen verführt, so muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, dieselbe zu heiraten, um sein Unrecht an Mutter und Kind gut machen zu können. Daß eine Volljährigkeitserklärung dem Manne Befreiung von der Vorschrift des obigen Paragraphen Abs. 1 giebt, muß in diesem Paragraphen ausgedrückt sein.

§ 1211.

Ein eheliches Kind bedarf bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§ 1589, 1592 nicht zustehen. Ein

§ 1211.

Ein eheliches Kind bedarf ꝛc. der Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter, sofern dieselbe am Leben und zur Abgabe rechtsbeständiger Erklärungen befähigt ist.

Digitized by Google

durch Ehelichkeitserklärung legitimiertes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Vierter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§ 1255.

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1255.

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes, hat aber das Recht, ihren Familiennamen dem des Mannes beizufügen.

Auch der Mann darf den Familiennamen der Frau dem seinigen hinzufügen.

In der Schweiz und in Rußland haben Mann und Frau diese im abgeänderten § 1255 ausgedrückten Rechte.

§ 1257.

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam.

§ 1257.

Die Beschränkung dieses Rechtes darf nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Wenn der Mann das der Frau vom Gesetz gegebene Recht

Digitized by Google

nach eigenem Ermessen beschränken kann, so ist der erste Absatz überhaupt illusorisch.

§ 1258.

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß der Mann der Verpflichtung zugestimmt oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

§ 1258.

Fällt fort.

Einer Frau darf das Recht einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung, zu der sie sich einem Dritten gegenüber verpflichtet hat, nicht verkürzt werden; am wenigsten dürfte der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 1261.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch sind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen

§ 1261.

Leben die Ehegatten ꝛc. zu gewähren. Auch sind die Sachen, die sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden, von dem Manne herauszugeben.

Digitized by Google

Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für den Mann unentbehrlich sind oder daß solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltungspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Da nach dem allgemein üblichen Landesgebrauch die Sachen im Haushalte meist von der Frau eingebracht sind, muß die Frau das Verfügungsrecht darüber behalten.

§ 1262.

Es wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vermutung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

§ 1262.

Fällt fort.

Wenn im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten sich bewegliche Sachen befinden, so muß vermutet werden, daß sie beiden zu gleichen Teilen gehören.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

Bei diesem Titel wollen wir von vornherein dem Unrecht entgegentreten, welches der Frau zugefügt wird, indem dem Manne nach dem Entwurfe sowohl die Verwaltung als die Nutznießung an dem Eigentum der Frau zusteht, während die Frau in der Ver-

Digitized by Google

fügung über ihr Vermögen beschränkt bleibt gleich einem minderjährigen Kinde, einem Schwachsinnigen oder sonst wie Entmündigten.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, daß die Frau ebensogut imstande sein muß, ihr Vermögen zu verwalten, wie der Mann, und daß sie bei mangelnder Geschäftskenntnis ebenso wie ein geschäftsunkundiger Mann sich geeigneten Rat holt, den sie in harmonischer Ehe bei ihrem erfahreneren Manne suchen wird. Im Falle er aber nicht der Erfahrenere oder sogar der Leichtsinnigere, wie sich vielleicht im Laufe der Ehe herausstellt, ist, soll sie nicht erst, um seiner Bevormundung gesetzlich überhoben zu werden, das Gericht anrufen und ihren Mann öffentlich des Leichtsinns oder dergleichen beschuldigen müssen.

Auch in Anbetracht der Kosten eines Ehevertrages und der Scheu vieler Verlobten vor Eheverträgen halten wir es für richtig, daß, wenn kein Vertrag geschlossen ist, Gütertrennung mit eigener Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines jeden der Ehegatten gesetzliche Norm sein soll.

Der Kopfparagraph des gesetzlichen Güterrechts müßte demnach lauten:

§ 1263.	§ 1263.
Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).	Das Vermögen der Ehegatten bleibt im Sondereigentum eines jeden unter ihnen, wenn nicht ein geschlossener Ehevertrag anders bestimmt.
Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.	

Nach diesem Prinzip würden die Paragraphen des gesetzlichen Güterrechts von § 1264 bis 1324 zu streichen sein, weil dem zu schließenden Ehevertrage alle bezüglichen Festsetzungen überlassen werden können und danach kein Bedürfnis für rechtsbegriffliche Formulierung eines Vorbehaltsgutes der Frau besteht.

Gütertrennung.

§ 1325.	§ 1325.
Tritt nach § 1264 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der	Fällt fort.

Digitized by Google

§§ 1317 bis 1319, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1326 bis 1330.

§ 1326.

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ 1326.

Die Ehegatten haben gleichmäßig nach Maßgabe ihrer Einkünfte zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushaltes beizutragen. Für die Vergangenheit kann die Leistung nur insoweit verlangt werden, als der Verpflichtete trotz Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1334.

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ 1334.

Fällt fort.

Digitized by Google

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1340.

Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder was von einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 erworben wird.

§ 1340.

Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

§ 1340a.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist.

§ 1340b.

Vorbehaltsgut ist, was einer der Ehegatten durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen), oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§ 1340c.

Vorbehaltsgut ist, was einer der Ehegatten auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§ 1341.

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ 1341.

Fällt fort.

§ 1342.

Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zum

§ 1342.

Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung der Ehegatten. Sie sind beide in gleicher Weise zum

Digitized by Google

Gesamtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesamtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen. Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.	Besitze der zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesamtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, gemeinsam zu führen. Abs. 2 ist zu streichen.

Gegenüber dem von uns eingenommenen Standpunkte vollkommener Rechtsgleichheit beider Geschlechter in der Ehe ist kein Anlaß, den Prinzipat der Verwaltung, wie das Gesetz es thut, dem Manne einzuräumen, vielmehr regeln sich die Verhältnisse sachgemäß lediglich nach den Grundsätzen der Rechtsgemeinschaft.

§ 1343. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.	§ 1343. Fällt fort.
§ 1344. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.	§ 1344. Fällt fort.
§ 1345. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die ein ohne Zustimmung der Frau erteiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.	§ 1345. Fällt fort.

Digitized by Google

§ 1346.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343, 1344 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1347.

Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343 bis 1345 bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§ 1295 bis 1297 entsprechende Anwendung. Die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau ist jedoch dem andern Teile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Mann mitgeteilt wird; einer solchen Mitteilung steht es gleich, wenn dem andern Teile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von dem Manne mitgeteilt worden ist.

§ 1348.

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts, die er in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten.

§ 1346.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, so kann die Zustimmung des verweigernden Teiles, wenn sie von ihm ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des andern Teiles durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn einer der Ehegatten durch Krankheit ꝛc.

§ 1347.

Fällt fort.

§ 1348.

Ein Ehegatte hat für eine Verminderung des Gesamtgutes, die er in der Absicht, den andern zu benachteiligen oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung des andern Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten.

Digitized by Google

§ 1349.

Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§ 1350.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§ 1351.

Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des § 1304 entsprechende Anwendung.

§ 1352.

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes.

§ 1353.

Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1349.

Hat ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des andern über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann der andere Ehegatte das Recht ohne Mitwirkung des Ersteren gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§ 1350.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer dem einen Ehegatten angefallenen Erbschaft oder eines ihm angefallenen Vermächtnisses ist nur der Erbe berechtigt; die Einwilligung des andern Ehegatten ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil, sowie von der Ablehnung eines gemachten Vertragsantrags oder einer gemachten Schenkung.

§ 1351.

Fällt fort.

§ 1352.

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf ein Ehegatte nicht der Einwilligung des andern.

§ 1353.

Ist ein Ehegatte durch Krankheit ꝛc., Rechtsstreit zu führen, so kann der andere Ehegatte im eigenen Namen oder im Namen des andern das Rechtsgeschäft vornehmen ꝛc.

Digitized by Google

§ 1354.

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§ 1354.

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten eines Ehegatten ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches dieser mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des andern vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung auf Antrag desselben durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem andern ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§ 1555.

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesamtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§ 1355.

Steht einer der Ehegatten unter Vormundschaft ꝛc. Letzter Satz ist zu streichen.

§ 1356.

Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§ 1357 bis 1359 ein Anderes ergiebt, Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1356.

Die Gläubiger des Mannes und der Frau können in allen Fällen Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen.

Abs. 2 gestrichen.

§ 1357.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zu-

§ 1357.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten eines jeden der Ehegatten, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung

Digitized by Google

stimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§ 1358.

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ 1359.

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1362.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1361 Nr. 1, 2 des Rechtsstreits von beiden Gatten erfolgt ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

2. Abs. fällt fort.

§ 1358.

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten des Mannes oder der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben ist.

§ 1359.

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten des Mannes oder der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute eines der Ehegatten gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§ 1362.

Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites zwischen den Ehegatten dem dazu Verurteilten zur Last.

Abs. 2 ist zu streichen.

Digitized by Google

fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ 1363.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt, so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt.

§ 1363.

Fällt fort.

weil über das Gesamtgut nicht einseitig von einem Gatten verfügt werden darf.

§ 1364.

Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

§ 1364.

Verwendet einer der Ehegatten Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet einer der Ehegatten Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

§ 1365.

Was der Ehegatte zu dem Gesamtgute oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamt-

§ 1365.

Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute oder was einer derselben zu dem Vorbehaltsgute des andern schuldet, ist erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld das Vorbehaltsgut des Betreffenden ausreicht, hat er die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Digitized by Google

gute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1366.

Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

Was einer der Ehegatten aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1366.

Einer der Ehegatten kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn einer der Ehegatten ein Rechtsgeschäft ohne die Zustimmung des andern vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung des andern zu besorgen ist;
2. wenn einer der Ehegatten das Gesamtgut in der Absicht, den andern zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn einer der Ehegatten seine Verpflichtung, dem andern und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn einer der Ehegatten entmündigt ist oder wenn das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet ist.
5. Fällt fort.

Es mag ungewohnt klingen, daß die Frau dem Manne den Unterhalt gewähren ev. entziehen kann. Das Gesetz legt ihr aber in bestimmten Fällen selbst in dem rechtsungleichen Entwurfe die Unterhaltspflicht dem Manne gegenüber auf.

In der Gütergemeinschaft, die wir als Rechtsgemeinschaft betrachten und in welcher der Unterhalt aus dem Gesamtgut bestritten wird, muß die Unterhaltungspflicht beider Gatten gleich sein.

§ 1367.

Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das

§ 1367.

Fällt fort.

Digitized by Google

Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ 1368.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1366, 1367 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam.

§ 1368.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1366 (unserer Fassung) mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber können aus der Auflösung der Gütergemeinschaft Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Auflösung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

§ 1377.

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1366 oder des § 1367 durch Urteil aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1377.

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1366 (unserer Fassung) durch Urteil aufgelöst ꝛc.

§ 1379.

Ist die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür

§ 1379.

Fällt fort.

Digitized by Google

einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben ist, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 1394.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1419, entsprechende Anwendung.

§ 1394.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach Maßgabe der §§ 1340 b) c) erwirbt.

Abs. 2 fällt fort.

§ 1398.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1342 bis 1349, 1355, 1364; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ 1398.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten ꝛc. geltenden Vorschriften der §§ 1342, 1346, 1348, 1349, 1355, 1364 (unserer Fassung).

Was der überlebende Gatte zu dem Gesamtgute ꝛc.

§ 1406.

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten

§ 1406.

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten

Digitized by Google

auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ 1409.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1373, 1374, des § 1375 Satz 1 und der §§ 1377 bis 1379 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im § 1374 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben zu besorgen ist;
2. wenn der ꝛc.
3. wenn der ꝛc.
4. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist oder wenn er ꝛc.
5. wenn der ꝛc.

§ 1409.

Fällt fort.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1420.

Das eingebrachte Gut wird für

§ 1420.

Das eingebrachte Gut wird für

Digitized by Google

Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Übrigen die Vorschriften der §§ 1272 bis 1282, 1289 bis 1316 entsprechende Anwendung.

Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen zu dem Gesamtgute gehören.

Abs. 2 fällt fort.

§ 1421.

Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 1421.

Abs. 1 fällt fort.

Vorbehaltsgut des Mannes oder der Frau ist ausgeschlossen.

Abs. 3 fällt fort.

§ 1424.

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1283 bis 1286.

§ 1424.

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten. (Letzter Satz ist zu streichen.)

§ 1425.

Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§ 1426 bis 1429 (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt, mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die

§ 1425.

Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes und der Frau.

Die Haftung erlischt, mit der Auflösung ꝛc.

Digitized by Google

Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1426.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1424 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ 1426.

Fällt fort.

§ 1427.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

§ 1427.

Fällt fort.

§ 1428.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1428.

Fällt fort.

§ 1429.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§ 1429.

Fällt fort.

Digitized by Google

§ 1431.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1433.

Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung versprochen oder gewährt, so finden die Vorschriften des § 1363 Anwendung.

§ 1436.

Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

§ 1431.

Jedem der Ehegatten fallen allein zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten eines jeden;
2. die Verbindlichkeiten, welche aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes eines jeden der Ehegatten entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten der Ehegatten aus einer von dem einen oder dem andern nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen den einen oder den andern gerichteten Strafverfahren;
4. die Verbindlichkeiten des Mannes oder der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung ꝛc.

§ 1433.

Fällt fort.

§ 1436.

Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute oder was ein Ehegatte zu dem eingebrachten Gute des andern schuldet, ist erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld das eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut des Betreffenden ausreicht, hat er die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Digitized by Google

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

Was einer der Ehegatten aus dem Gesamtgute ꝛc.

§ 1437.

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1437.

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten eröffnet wird.

§ 1439.

Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1317 Nr. 1, 3, 4 und des § 1366, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1367 auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1439.

Ein Ehegatte kann unter den Voraussetzungen des § 1366 auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung ꝛc.

§ 1441.

Nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer andern Vereinbarung nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1373 bis 1375, 1377 bis 1379. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1370 bis 1372.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1320 bis 1323 Anwendung.

§ 1441.

Unverändert bis auf:
der §§ 1373 bis 1375, 1377 und 1378 (1379 fällt fort).

Abs. 2 fällt fort.

§ 1442.

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch Todeserklärung

§ 1442.

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Ehegatten aufgelöst worden, so kann der andere Ehegatte auf Wiederherstellung ꝛc.

Abs. 2 gestrichen.

Digitized by Google

aufgelöst worden ist, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des § 1317 Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1324 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

Abs. 2 fällt fort.

§ 1443.

Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1321 findet entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

§ 1443.

Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des § 1368 Abs. 2 (unserer Fassung) wirksam.

Abs. 2 fällt fort.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1448.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe des § 1268 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ 1448.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe der §§ 1340 b) c) erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ 1450.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1450.

Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

III. Güterrechtsregister.

§ 1456.

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1257 Abs. 2 und des § 1304 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den andern Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem andern zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch der Antrag eines der Ehegatten.

§ 1456.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag beider Ehegatten.

Jeder Ehegatte ist dem andern zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch der Antrag eines der Ehegatten.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

Im Entwurfe ist die Scheidung der Ehe gegen früher erschwert; denn es fehlt der im heutigen Recht erlaubte Scheidungsgrund, welcher Ehegatten gestattet, sich bei unüberwindlicher Abneigung zu trennen. Wenn in den Motiven gesagt wird, daß durch Erschwerung der Trennung die Unverletzlichkeit der Ehe und die Moral geschützt werden soll, so ist es nach unserer Meinung unmoralisch, Ehegatten, die den inneren Zusammenhang völlig verloren haben, durch das Gesetz an einander zu fesseln. Auch auf die Erziehung der Kinder kann eine zerrüttete Ehe nicht gedeihlich wirken.

§ 1460.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

§ 1460.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 173 bis 182 (einschließlich) des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten ꝛc.

§ 1460b.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere wegen Trunksucht entmündigt ist.

§ 1460c.

Eine Ehe kann auch auf gegenseitige Uebereinkunft der Ehegatten geschieden werden.

Wir beantragen „auf gegenseitige Übereinkunft" und nicht nur „unüberwindliche Abneigung", weil wir die Ansicht vertreten, daß Ehezerwürfnisse oft — sogar meist — so heikler Natur sind, daß sie besser nicht öffentlich Dritten gegenüber verhandelt werden, und es dem Richter genügen muß, wenn beide Theile eine Auflösung wünschen. Die inneren seelischen Vorgänge, die bei einer Ehescheidung meist in Betracht kommen, kann doch der Richter niemals mit- und nachempfinden. Die Ausnahmefälle, wo in frivoler Weise von diesem Recht Gebrauch gemacht werden könnte, dürfen bei dem moralischen Bedürfnis nach der andern Seite nicht ins Gewicht fallen.

Digitized by Google

§ 1463.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere grobe Mißhandlung.

§ 1463.

Ein Ehegatte ꝛc. — Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere Mißhandlung und grobe Ehrverletzung.

§ 1473.

Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem andern Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Drittheile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltungspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 1473.

Ist der allein ꝛc. — gewähren, so ist er verpflichtet, die für die Zwecke des Unterhalts verfügbaren Einkünfte gleichmäßig mit dem unschuldigen Ehegatten zu teilen.

Der Mann ist der Frau ꝛc.

§ 1478.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der

§ 1478.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann beantragen, daß ihr die Fortführung seines Namens gerichtlich untersagt wird. In diesem Falle erhält sie ihren Familiennamen wieder und ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Ist die Frau nicht oder ꝛc.

Digitized by Google

Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, den zur Zeit der Eingehung dieser Ehe geführten Namen wieder annehmen. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1479.

Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn das Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert.

Die Sorge für die Person im Sinne des Abs. 1 umfaßt nicht die Vertretung der Kinder.

Im Übrigen werden die sich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§ 1479.

Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die elterliche Gewalt über ihre gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die elterliche Gewalt über die Söhne unter sechs Jahren und über die Töchter der Mutter, über die Söhne über sechs Jahre dem Vater ꝛc. — erfordert.

Abs. 2 fällt fort.

Im Übrigen ꝛc.

§ 1480.

Der Ehegatte, welchem nach § 1479 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§ 1480.

Der Ehegatte, welchem nach § 1479 die elterliche Gewalt über die Person eines Kindes ꝛc.

§ 1481.

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsge-

§ 1481.

Beiden Ehegatten liegen, ganz so als wäre die Ehe nicht geschieden, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der

Digitized by Google

schäfts dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des von ihm einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhalts zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhalts durch die ihm am Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes für die Zukunft zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Kinder ob. Dafür steht ihnen das nach § 1540 durch die elterliche Gewalt begründete Recht der Nutznießung an dem Vermögen der Kinder zu. Der Beitrag, den der eine Ehegatte für den Unterhalt und die Erziehung der bei dem andern Ehegatten verbliebenen Kinder zu entrichten hat, ist, wenn die Ehegatten sich nicht anders darüber vereinbaren, gerichtlich zu bestimmen und vierteljährlich voraus zu bezahlen.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Zweiter Titel.

Unterhaltungspflicht.

§ 1499.

Soweit die Unterhaltungspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgut zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des andern Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie

§ 1499.

Abs. 1 fällt fort.

Digitized by Google

wenn sie in demselben Verwandtschaftsverhältnisse zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten ständen.

Da der Frau Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens zufallen soll, hat sie auch ohne Einschränkung der Unterhaltungspflicht ihren Verwandten gegenüber nachzukommen.

Dritter Titel.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Bei der Überschrift ist das „ehelichen" vor Kindern zu streichen, da die uneheliche Mutter nach unserm Prinzip auch die elterliche Gewalt haben soll.

II. Elterliche Gewalt.

Wir empfinden es als eine Ungerechtigkeit, daß in dem Entwurfe die elterliche Gewalt in eine „elterliche" Gewalt des Vaters und eine „elterliche" Gewalt der Mutter geteilt wird. Wir beantragen eine elterliche Gewalt, wie sie der Name ausdrückt, d. h. gleiche Gewalt des Vaters und der Mutter.

§ 1521.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

§ 1521.

Das Kind ꝛc.

Abs. 2. Die elterliche Gewalt steht, solange beide Eltern am Leben sind, den Eltern gemeinsam zu. Wenn eines der Eltern gestorben ist, so steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Teile allein zu.

§ 1522.

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1522.

Die Eltern haben kraft ihrer u. s. w.

§ 1524.

Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1524.

Steht die Sorge ꝛc. — so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Pfleger ꝛc.

Digitized by Google

§ 1525.

Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1675 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1676 die Vertretung entziehen.

§ 1525.

Die Sorge ꝛc.

Die Vertretung steht den Eltern ꝛc. — ist. Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern ꝛc.

§ 1526.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1526.

Die Sorge ꝛc.

Die Eltern können ꝛc. — anwenden. Auf ihren Antrag hat das Vormundschaftsgericht sie durch ꝛc.

§ 1527.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§ 1527.

Die Sorge ꝛc. — verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

§ 1529.

Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

§ 1529.

Die Ausübung des elterlichen Rechtes erfolgt, so lange beide Eltern am Leben sind, durch beide Eltern gemeinschaftlich. Streitfälle entscheidet das zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 1530.

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn

§ 1530.

Das Recht ꝛc. —, daß der Erwerb der Verwaltung der Eltern ꝛc.

Digitized by Google

der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

Was das Kind ꝛc. — Verwaltung der Eltern entzogen.

§ 1531.

Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1683 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ 1531.

Was das Kind ꝛc. — wird, hat der Vater oder die Mutter nach ꝛc. — getroffen worden sind. Der Vater oder die Mutter darf ꝛc.

§ 1532.

Der Vater kann in Vertretung des Kindes Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1532.

Die Eltern können ꝛc.

§ 1533.

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1544, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1687, 1688, 1690 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die

§ 1533.

Der Vater und die Mutter haben das ihrer Verwaltung ꝛc.

Digitized by Google

zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und dem Kinde zur Last fallen.

§ 1534.

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach § 1701 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach § 1702 Nr. 1, 2, 4, 9 bis 12 ein Vormund der Genehmigung bedarf. Die Vorschriften der §§ 1703, 1708 bis 1711 finden entsprechende Anwendung.

§ 1534.

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern ꝛc.

§ 1535.

Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1535.

Die Eltern können Gegenstände ꝛc.

§ 1536.

Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1536.

Die Eltern sollen nicht ꝛc.

§ 1537.

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1537.

Erwerben die Eltern ꝛc. —, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollten. Dies ꝛc.

Die Vorschriften ꝛc. —, wenn die Eltern ꝛc. — erwerben, ꝛc.

Digitized by Google

§ 1538.

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1538.

Die Vermögensverwaltung desjenigen der Eltern endigt ꝛc. — über dessen Vermögen eröffnet ist.

Nach der Aufhebung ꝛc. — die Verwaltung demselben wieder übertragen.

§ 1539.

Werden von dem Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen dem Vater gegenüber dem Kinde die gleichen Rechte zu wie nach § 1289 dem Manne gegenüber der Frau.

§ 1539.

Machen die Eltern zum Zwecke der Verwaltung des Kindervermögens Aufwendungen, welche sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so ist das Kind zum Ersatze verpflichtet. Gehen die Eltern zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, welche sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so ist das Kind verpflichtet, sie von der Verbindlichkeit zu befreien. Es kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, statt sie zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Eltern dem Kinde gegenüber verpflichtet sind, die Aufwendungen und Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§ 1542.

Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach § 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgelt-

§ 1542.

Freies ꝛc.

1. was das Kind ꝛc. — ihm von den Eltern ꝛc.

Digitized by Google

lich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1530 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1543.

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1543.

Die Eltern erwerben die Nutzungen des ihrer ꝛc.

§ 1544.

Der Vater darf unbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§ 1544.

Die Eltern dürfen ꝛc. Machen die Eltern von dieser Befugnis Gebrauch, so haben sie ꝛc.

In den folgenden Paragraphen 1545, 1546—1559 ist stets in derselben Weise statt Vater Eltern zu setzen.

§ 1560.

Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1560.

Will der Vater oder die Mutter zu einer neuen Ehe schreiten, so hat der Betreffende ꝛc.

Digitized by Google

§ 1561.

Werden von dem Vater die nach den §§ 1558, 1559 getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1560 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln sind zur Erzwingung der Sicherheitsleistung nicht zulässig.

§ 1561.

Werden von den Eltern ꝛc. —, so kann ihnen das Vormundschaftsgericht ꝛc.

§ 1565.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1772 einen Vormund erhalten hat; es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1529 der Mutter neben dem Vater.

§ 1565.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist, und wird allein auf die Mutter übertragen. Dasselbe gilt von der elterlichen Gewalt der Mutter, wenn sie geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder wenn eins der Eltern einen Vormund erhalten hat. Es steht jedoch dem Betreffenden neben dem gesetzlichen Vertreter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zu. Zur Vertretung des Kindes ist der Betreffende jedoch nicht berechtigt.

§ 1566.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1566.

Die elterliche Gewalt des Vaters beziehentlich der Mutter ruht, wenn ꝛc. wird, daß der betreffende Inhaber derselben auf längere Zeit ꝛc.

Digitized by Google

§ 1567.

Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1573 Abs. 2, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1567.

Jedem der Ehegatten verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1568.

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ 1568.

Die elterliche Gewalt jedes Inhabers derselben endigt, wenn er für tot erklärt wird ꝛc.

Lebt der betreffende Inhaber derselben noch, so ꝛc.

§ 1569.

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer andern strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1569.

Jeder Inhaber der elterlichen Gewalt verwirkt dieselbe, wenn u. s. w.

§ 1570.

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört auch nur seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ 1570.

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt oder hört auch nur die Vermögensverwaltung auf, so ist dem Kinde u. s. w.

§ 1571.

Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirken-

§ 1571.

Die Eltern sind auch — bis sie ꝛc. erlangt haben oder diese Thatsache hätten kennen müssen. Ein Dritter u. s. w. — müssen.

Digitized by Google

den Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

Endet die ꝛc., so haben die Eltern diejenigen ꝛc.

Die Paragraphen 1572—1586 über die elterliche Gewalt der Mutter fallen fort.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus ungültigen Ehen.

§ 1589.

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder steht der Mutter zu.

§ 1590.

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen; zur Vertretung der Kinder ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden

§ 1589 und § 1590.

Derjenige Teil, dem bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe bekannt war, verliert die sich aus der Elternschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht dem unschuldigen Teile allein zu. Der Schuldige hat nur die Pflichten und Rechte, welche ihm im Falle der Ehescheidung als dem allein für schuldig Erklärten zustehen.

Digitized by Google

auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nach § 1565 Abs. 1 oder nach § 1566 ruht.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

Der Entwurf stellt sich bei dieser Frage auf den Standpunkt, daß die Sittlichkeit gehoben wird, wenn die Frau allein von den Folgen der Unsittlichkeit getroffen wird.

Das Kind soll nach dem Entwurfe nur den Namen der Mutter führen und nur der Familie der Mutter zugehören (1. Titel Natürliche Personen § 15 Abs. 2: Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft). Dadurch wird aber nicht bloß die Mutter, sondern auch das unschuldige uneheliche Kind vor der Welt gebrandmarkt, während der Vater unbekannt bleibt und nur kärgliche Alimente an Mutter und Kind zu zahlen hat.

Aber auch dieser Pflicht kann er sich entziehen, wenn er beweisen kann, daß die Mutter in der gesetzlich festgesetzten Zeit auch noch anderen angehört hat. In diesem Falle wird also von einer meist den ungebildeten Kreisen entstammenden Frau eine Treue verlangt, welche sie von dem Manne nie erwarten kann und welche er ihr in den meisten Fällen auch nicht zu bieten beabsichtigt, und das unschuldige Kind wird mit der schuldigen Mutter dem Elend preisgegeben, während der ebenso schuldige Vater frei ausgeht.

Dadurch, daß die an Mutter und Kind zu zahlenden Alimente so klein bemessen werden, glaubt der Gesetzgeber, die Unsittlichkeit in ihrer Entfaltung hindern zu können, läßt aber unbeachtet, daß, wenn das Übel bei seiner Wurzel gefaßt werden soll, nicht einseitig die Mutter und mit ihr das Kind die Strafe tragen dürfen, sondern auch der Mann als der ebenso schuldige Teil wenigstens in etwas die Schwere der Folgen seines Vergehens empfinden muß. — Wer wollte es leugnen, daß vom jugendlichen Knaben- bis zum spätesten Mannesalter in allen Gesellschaftskreisen Unmoralität das männliche Geschlecht beherrscht, das sich, da das Gesetz sie gut heißt, auch keinem Zwange unterwirft! Der Prozentsatz der unsittlichen Männer ist daher weit größer als

Digitized by Google

der der unsittlichen Frauen. Der Entwurf hat es mithin auf die Bestrafung der Minderheit der Frauen gegenüber der straflos ausgehenden Überzahl der Männer abgesehen und wird deshalb keinen Einfluß auf die Hebung der Sittlichkeit gewinnen.

Immerhin aber wird nach dem Entwurfe das unschuldige Kind am härtesten getroffen, indem man ihm

1. den Vatersnamen,
2. die Verwandtschaft mit der väterlichen Familie (Erb-Ansprüche),
3. eine den Einkünften des Vaters angemessene Erziehung

entzieht.

Wir verlangen deshalb zur Hebung der Sittlichkeit beider Geschlechter folgende Abänderung der einschlägigen Paragraphen, bei welcher wir einige Paragraphen über Legitimation durch Ehelichkeitserklärung (welcher Titel [§§ 1610—1624] dann ganz fortfallen könnte) hinzugezogen und andere neu angefügt haben.

§ 1594 soll geändert zu 1593 werden

§ 1593 soll geändert zu 1594 werden, also:

§ 1594.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, welchen die Mutter vor der Verheiratung geführt hat.

§ 1593.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

(Mit Hinzunahme des § 1621 aus dem Titel Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.)

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

§ 1593.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters, den der Mutter nur, wenn der Vater nicht festgestellt werden kann.

Wird der Vater nicht festgestellt und führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung ꝛc.

§ 1594.

Das uneheliche — Kindes.

Ist der Vater festgestellt, so hat es auch diesem und seinen Verwandten gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Die Feststellung der Vaterschaft wirkt auch zu Gunsten der Abkömmlinge des Kindes und gegen die Verwandten des Vaters.

Die Feststellung der Vaterschaft kann auch nach dem Tode des Vaters erfolgen und hat

Digitized by Google

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 1595.

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im § 1590 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

dann die gleiche Wirkung, als ob sie bei seinen Lebzeiten erfolgt wäre.

Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde verwandt.

§ 1595.

Der unehelichen Mutter steht die elterliche Gewalt zu.

Der § 1557 schützt das Kind genügend gegen etwaigen Mißbrauch der elterlichen Gewalt, ebenso wie er die ehelichen Kinder gegen den nur allzu häufigen Mißbrauch der elterlichen Gewalt z. B. eines Trunkenbolds von Vater schützen muß.

Auch dem unehelichen Vater die elterliche Gewalt zu geben, würde bei der Stellung beider Eltern zu einander unangebracht sein.

§ 1596.

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem sechszehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

(Mit Hinzunahme des § 1623 aus dem Titel Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.)

Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

(§ 1624.)

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1560 bis 1562 Anwendung.

§ 1596.

Der festgestellte Vater des unehelichen Kindes hat den Unterhalt desselben bis zu dem Zeitpunkte zu tragen, wo das Kind sich thatsächlich dauernd entsprechend dem väterlichen Stande ernähren kann. Der Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des Vaters und umfaßt den gesamten Lebensbedarf ꝛc. — Berufe.

Die Mutter hat einen ihrer Vermögenslage entsprechenden Beitrag zuzusteuern.

Abs. 2 fällt fort.

Der festgesetzte Vater des unehelichen Kindes ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen ebenso wie die uneheliche Mutter vor den väterlichen und mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Will der Vater oder die Mutter eines unehelichen Kindes eine Ehe eingehen, so finden bezüg-

Digitized by Google

lich des Verhältnisses zu dem unehelichen Kinde die Vorschriften der §§ 1560 bis 1562 (unserer Fassung) Anwendung.

§ 1599.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

§ 1599.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichtteil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

Abs. 2 fällt fort,

weil das uneheliche Kind dieselben Erbansprüche an den Vater haben soll, wie das eheliche.

§ 1600.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

§ 1600.

Die Kosten der Beerdigung sind von dem Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

Abs. 2 fällt fort.

§ 1602.

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Notdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

§ 1602.

Der Vater ꝛc. — nach der Entbindung unter Zugrundelegung eines mittleren Maßstabes zu ersetzen. Den ꝛc.

Digitized by Google

Der Anspruch kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ 1604.

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1596 bis 1603 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ 1604.

Als ꝛc. — beigewohnt hat Ist festzustellen, daß mehrere der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt haben, so verliert sie die ihr nach § 1602 (unserer Fassung) eingeräumten Rechte. Die Rechte des Kindes bleiben gegen Jeden, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, bestehen. Die Mutter verliert ihre elterliche Gewalt. Das Vormundschaftsgericht hat für die Vertretung und Sorge des Kindes einen Vormund zu bestellen.

Als Empfängniszeit ꝛc.

Daß die Rechte des Kindes einem Jeden gegenüber in Anspruch genommen werden sollen, wurde in den Verhandlungen über diesen Paragraphen in der Gesetzgebungskommission nur mit kleiner Überzahl überstimmt. (Sachsen besonders trat dafür ein.) Wenn die geringe Mehrheit bei der Debatte über die Zulassung der exceptio plurium concumbentium (11 gegen 8 Stimmen) sich auf die in den größeren Staaten gemachten Erfahrungen für die Zulassung derselben beruft, so kann damit nur die Erfahrung gemeint sein, daß es für den Mann bei weitem das Bequemere und Vorteilhaftere ist, der hier völlig schutzlosen — nicht einmal immer ganz verworfenen — Frau alle Schwere der Folgen allein aufzubürden und sich der Alimentation eines unehelichen Kindes, wenn es irgend angeht, zu entziehen, um so ungehinderter und mehr seinen unmoralischen Neigungen folgen zu können.

Digitized by Google

Der etwaigen Einwendung, eine unmoralische Frau würde durch die standesgemäße Alimentation des Kindes eines ausgewählten wohlhabenden Vaters zu erwerbsmäßiger Unmoralität verleitet werden, begegnen wir mit dem Hinweise auf unsere Fassung des § 1604. Das Vormundschaftsgericht könnte danach das Kind der Mutter nehmen und sie würde in keiner Weise von der günstigen pekuniären Lage des Kindes Vorteil ziehen.

§ 1605.	§ 1605.
Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.	Fällt fort.

Hinzuzufügen wären noch folgende Paragraphen:

1) Hat der Vater freiwillig das Kind als das Seinige erkannt, so steht ihm in Gemeinschaft mit der Mutter das Recht der Erziehung zu.

2) Ist die Feststellung der Vaterschaft im Rechtswege erfolgt, so verliert der Vater seine Rechte. (§ 1731 des Entwurfs.)

Sechster Titel.

Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

§ 1606.	§ 1606.
Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheiratet, von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.	Heiratet der außereheliche Vater die außereheliche Mutter, so erlangt er dadurch über das Kind alle Rechte der elterlichen Gewalt.
§ 1607.	§ 1607.
Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er innerhalb der im § 1604 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter	Fällt fort,

Digitized by Google

das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

weil er nur die exc. plurium ausschließen will, die wir ganz eliminieren.

Siebenter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1629.

Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1627 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 1629.

Ein eheliches Kind — Eltern, ein uneheliches Kind, dessen Vater nicht festgestellt, oder dessen Vater zur Vaterschaftserklärung im Prozeßwege verurteilt worden ist, kann nur mit Einwilligung seiner Mutter ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

In diesem Abschnitt des Entwurfs wenden wir uns in erster Linie gegen den darin ausgesprochenen Grundsatz, daß eine Frau von dem Vormundschaftsgericht nicht zur Vormundschaft berufen werden soll. Gestattet wird ihr zwar, Vormünderin über ihre Kinder und Enkel zu sein, auch darf sie testamentarisch von Dritten für fremde Kinder zur Vormundschaft berufen werden, aber stets bedarf sie, wenn sie Ehefrau ist, der Genehmigung ihres Gatten. — Wir sind der Meinung, daß eine Ehefrau als ein ihrem Manne gleichstehendes und gleichberechtigtes Wesen der Erlaubnis desselben nicht bedarf.

Digitized by Google

Die befreite Vormundschaft möchten wir bloß angebracht halten, wenn Eltern über ihre großjährigen Kinder zu Vormündern bestellt werden.

§ 1657.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1657.

Abs. 1 und 2 sind zu vereinen, also Abs. 1:

Wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

Abs. 3 würde Abs. 2 werden und heißen:

Der Großvater oder die Großmutter des Mündels von väterlicher Seite.

Abs. 4 würde zum Abs. 3 und soll lauten:

der Großvater oder die Großmutter des Mündels von mütterlicher Seite.

Der letzte Absatz muß beginnen:

Die Großeltern sind nicht berufen ꝛc.

§ 1658.

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein nach seinem Tode geborenes Kind einen Vormund benennen, wenn er im Falle der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt gewesen wäre.

Die Benennung des Vormundes kann nur durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§ 1658.

Die Eltern können nur nach gegenseitigem Übereinkommen einen Vormund für ihre Kinder für die Zeit nach ihrem beiderseitigen Tode bestimmen.

Digitized by Google

§ 1659.

Wer nach § 1657 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1661 bis 1665 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährdet.

War der Berufene nur vorübergehend verhindert, so ist er nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1657 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1659.

Wer nach § 1657 (unserer Fassung) als Vormund berufen ist ꝛc., wenn er nach den §§ 1661 — 1665 (§ 1363 unserer Fassung) von der Vormundschaft ꝛc.

Abs. 3 zu ändern:

Für einen Ehegatten darf der Andere vor den nach § 1657 (unserer Fassung) Berufenen bestellt werden.

Neben dem Berufenen ꝛc.

Der Satz „für ein uneheliches Kind u. s. w." muß fortfallen, da nach unserer Ansicht auch der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt [redacted] zustehen soll.

§ 1663.

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1658 Anwendung.

§ 1663.

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

Alles Weitere ist zu streichen. Es ergiebt sich aus § 1658 unserer Fassung.

III. Fürsorge und Aufsicht u. s. w.

§ 1717.

Will der zum Vormunde bestellte

§ 1717.

Digitized by Google

Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe schreiten, so liegen ihnen die im § 1560 bestimmten Verpflichtungen ob.

eheliche zu streichen.

IV. Befreite Vormundschaft.

Wir sind der Meinung, daß diese Einrichtung im Interesse der Kinder nicht gestattet sein dürfte, denn niemand kann für die Handlungen eines Dritten für die Zukunft Garantie übernehmen.

Wollte man aber diese Paragraphen bestehen lassen, so müßte bei den §§ 1726—1731 stets statt „Vater" „Eltern" gesetzt werden.

§ 1726.

Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den im § 1689 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1692 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§ 1726.

Statt Vater Eltern.

§ 1727.

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1696 bezeichneten Vermerk in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ 1727.

Statt Vater Eltern.

§ 1728.

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses Rechnung zu legen.

§ 1728.

Statt Vater Eltern.

Digitized by Google

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1729.

Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1726 bis 1728 der Vater.

§ 1729.

Muß fortfallen.

§ 1730.

Auf die nach den §§ 1726 bis 1729 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1658 Anwendung.

§ 1730.

Auf die nach den §§ 1726—1728 zulässigen ꝛc. die Vorschriften des § 1658 (unserer Fassung) Anwendung.

§ 1731.

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet.

§ 1731.

Bleibt.

VI. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1745.

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vor-

§ 1745.

Ist ganz zu streichen.

Digitized by Google

mundschaft versagt oder die Zustimmung zurücknimmt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehemann der Vater des Mündels ist.

VII. Familienrat.

§ 1751.

Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat. Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung eines Familienrats oder die Aufhebung des von ihnen angeordneten Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

§ 1751.

eheliche ist zu streichen,

da wir auch für die uneheliche Mutter die elterliche Gewalt wünschen.

§ 1752.

Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund es beantragt und die Einsetzung von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ 1752.

eheliche ist zu streichen.

§ 1754.

Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1659 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1754.

eheliche ist zu streichen.

§ 1756.

Sind neben dem Vorsitzenden nur

§ 1756.

Digitized by Google

die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung maßgebend.

eheliche ist zu streichen.

§ 1759.

Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. eine Frau;
3. wer nach § 1662 oder nach § 1663 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
4. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mundels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ 1759.

2. ist zu streichen.

ehelichen ist zu streichen.

Eine Frau ist auch zum Mitgliede eines Familienrats geeignet.

§ 1760.

Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder im Falle des § 1757 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ 1760.

ehelichen ist zu streichen.

§ 1761.

Für die nach den §§ 1751, 1752, 1754, 1756, 1759, 1760 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1658.

§ 1761.

Für die nach den §§ 1751, 1752, 1754, 1756, 1759, 1760 (unserer Fassung) zulässigen ꝛc. Vorschriften des § 1658 (unserer Fassung).

Digitized by Google

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

Abs. 2 fällt fort.

§ 1770.

Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind;
2. wenn der Fall eingetreten, für welchen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung nach § 1751 Abs. 2 angeordnet hat.

Das Vormundschaftsgericht hat die bisherigen Mitglieder des Familienrats, den Vormund und den Gegenvormund von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen; die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 1770.

eheliche ist zu streichen.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1775.

Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1589, die Mutter im Falle des § 1590 nicht berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar und angefochten ist.

§ 1775.

eheliche ist zu streichen.

3. Abs. muß lauten:

Stammt der Mündel aus einer nichtigen, anfechtbaren oder angefochtenen Ehe, so gelten die Bestimmungen des § 1589 (unserer Fassung).

§ 1776.

Eine Ehefrau kann zum Vormund

§ 1776.

Digitized by Google

ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1590 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

§ 1779.

Ist der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen auch die Befreiungen zu, welche nach den §§ 1726 bis 1728 angeordnet werden können, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§ 1780.

Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1779 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ihr nach § 1576 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1726 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großeltern, die Mutter darf im Falle des § 1589 (unserer Fassung) vor den Großeltern zum Vormunde bestellt werden.

Abs. 3 fällt fort.

§ 1779 und § 1780

sind zusammenzufassen.

Also muß es in § 1779 lauten:

Sind die Eltern des Mündels zu Vormündern bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Die Eltern können von der Verpflichtung entbunden werden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1696 bezeichneten Vermerk in das Reichs- und Staatsschuldbuch eintragen zu lassen, sind auch nicht verpflichtet, während der Dauer der Vormundschaft Rechnung zu legen. In einem solchen Falle haben die Eltern nach Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens bei dem Vormundschafts-Gericht einzureichen. (§ 1728 des Entwurfs.)

Diese Befreiungen stehen den Eltern vorbehaltlich der Befugnisse des Vormundschaftsgerichts zu. (§ 1731 des Entwurfs.)

Das zu den §§ 1779 und 1780 Hinzugefügte ist aus den §§ 1728 und 1731 des Entwurfs aus dem Titel „Befreite Vor-

Digitized by Google

mundschaft“ entnommen. Bleibt die befreite Vormundschaft als Titel bestehen, so müßte der § 1779 folgendermaßen lauten:

§ 1779.

Sind die Eltern des Mündels ꝛc. — Gegenvormund. Den Eltern stehen auch ꝛc. — gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Eltern im Falle ꝛc. — sein würden.

§ 1780

fiele dann fort.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

In **Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung** in **Berlin** erschien:

Die Bürgerpflicht der Frau.

Vortrag

gehalten in Dresden, Breslau und Berlin

von **Lily von Gizycki.**

Preis 30 Pfg.

Die Stellung der Frau in der Gegenwart.

Vortrag

gehalten in der Abteilung Berlin der D. G. E. K., in der Arbeiter-Bildungsschule zu Berlin und in der Leipziger Gesellschaft für ethische Kultur

von **Lily von Gizycki.**

Preis 30 Pf.

Seit 1. Januar 1895 erscheint in demselben Verlage:

Die Frauenbewegung.

Revue für die Interessen der Frauen.

Publikations-Organ der Vereine:

Verein „Frauenwohl" Berlin, Hilfsverein für weibliche Angestellte Berlin, Verein „Jugendschutz" Berlin, Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit Berlin, Rechtsschutzverein Dresden, Verein zur Reform der Litteratur für die weibliche Jugend, Schweizer Frauenverband „Fraternité" Zürich.

Herausgegeben von

Minna Cauer und **Lily von Gizycki.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Preis: bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postanstalten (Post-Zeitungsliste 3. Nachtrag Nr. 2380a) vierteljährlich 1 M.

„ bei Bezug unter Streifband direkt von der Verlagshandlung vierteljährlich 1,25 M.

Probenummern auf Wunsch gratis und franco.

Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 12. Zimmerstr. 94.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google